

 **Bundesministerium
Europa, Integration
und Äußeres**

bmeia.gv.at

BMEIA - I.5 (Allgemeines Völkerrecht)
abtl5@bmeia.gv.at

An: post.IV8_19@bmdw.gv.at

Mag. Mirjam Zeitfogel
MMag. DDr. Stefan Waizer
Sachbearbeiter

mirjam.zeitfogel@bmeia.gv.at
stefan.waizer@bmeia.gv.at

+43 50 11 50-3925
+43 50 11 50-3259
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an abtl5@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: BMEIA-AT.8.15.02/0227-I.5/2019

Zu GZ: BMDW-33.431/0015-IV/8/2019 vom 6. November 2019

Begutachtung; BMDW; Novelle Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017; Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL; Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen:

Danach sind Verordnungen nach dem Muster „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ anzuführen (vgl. Rz. 54 ff des EU-Addendums). Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Bei „mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Ist für einen

Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie) ... (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums)

In den **Erläuterungen** hat es demnach zu lauten:

- Unter Rechtlicher Hintergrund:
 - Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (5. Geldwäsche-Richtlinie), ABl. Nr. L 156 vom 19.6.2018 S. 43
 - Richtlinie (EU) 2015/849 (4. Geldwäsche-Richtlinie), ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73
- Unter Z 7 (§ 80 Abs. 4 Z 1):
 - Richtlinie (EU) 2018/843

Im **Vorblatt** hat es demnach zu lauten:

- Unter Problemanalyse:
 - Richtlinie (EU) 2018/843 (5. Geldwäsche-Richtlinie), ABl. Nr. L 156 vom 19.6.2018 S. 43
 - Richtlinie (EU) 2015/849 (4. Geldwäsche-Richtlinie), ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73
- Unter Ziele:
 - Richtlinie (EU) 2015/849 (4. Geldwäsche-Richtlinie), ABl. Nr. L 337 vom 23.12.2015 S. 35

In der **Textgegenüberstellung** hat es demnach zu lauten:

- Unter § 80 Abs. Z 1:
 - Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG und der Richtlinie 2006/70/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 43

- Unter § 87:
 - Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG, ABl. Nr. L 182 vom 29.06.2013 S. 19, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/102/EU, ABl. Nr. L 334 vom 21.11.2014 S. 86
- Unter § 94:
 - In Abs. 1 Z 2 wird auf die Verordnung (EU) 2016/1675 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Die genannte Bestimmung möge zwar möglicherweise als bloße Anknüpfung an das Unionsrecht gelesen werden können. In Hinblick auf die strengen Voraussetzungen, die der VfGH in Bezug auf dynamische Verweisungen aufstellt (z. B. G49/03), wird dennoch angeregt, die Notwendigkeit und Zulässigkeit derartiger Verweise auf die „jeweils geltende Fassung“ des Unionsrechts einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen.
 - Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675, ABl. Nr. L 254 vom 20.9.2016 S. 1

Im **Entwurf** hat es demnach zu lauten:

- Unter § 80 Abs. 4 Z 1
 - Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG und der Richtlinie 2006/70/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 43
- Unter § 94:
 - In Abs. 1 Z 2 wird auf die Verordnung (EU) 2016/1675 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Die genannte Bestimmung möge zwar möglicherweise als bloße Anknüpfung an das Unionsrecht gelesen werden können. In Hinblick auf die strengen Voraussetzungen, die der VfGH in Bezug auf dynamische Verweisungen aufstellt (z. B. G49/03), wird dennoch angeregt, die Notwendigkeit und Zulässigkeit derartiger Verweise auf die „jeweils geltende Fassung“ des Unionsrechts einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen.
 - Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675, ABl. Nr. L 254 vom 20.9.2016 S. 1

Wien, am 13. Dezember 2019

Für den Bundesminister:

H. Tichy

Elektronisch gefertigt